Der Generalstaatsanwalt
- elektronische Post -

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-212
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Herr Frobel

Datum: 16. Oktober 2008

Aktenzeichen:
2 OAR 34/08
(bei Antwort bitte angeben)

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
- persönlich oder Vertreter im Amt -
in Wuppertal

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.
wegen banden- und gewerbsmäßigen Betruges u.a

Berichte vom 12., 13. und 21. August 2008 (85 Js 1/07)
Verfügung vom 13. August 2008 (gl. Az.)

Anlagen
3 PDF-Dateien

I.

Den beigefügten Auszug des Vermerks vom 7. Oktober 2008 nebst Anlagen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Bewertung der Sach- und Rechtslage ist ausschließlich anhand der mir vorgelegten Zweitschriften der Akte 85 Js 1/07 (Bd. I bis Bd. XIV) sowie der Sonderbände "TKÜ BE Dr. Harald Friedrich - Band 1" und "TKÜ-Sonderband Beschwerde RA Seibert" erfolgt.

Auch im Hinblick auf die fortdauernden Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und den lediglich außer Vollzug gesetzten Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich wäre ich dankbar, wenn Sie bis zum

5. November 2008

zu der Bewertung des Tatverdachts Stellung nehmen würden.

Sollte die hiesige Bewertung nicht geteilt werden, bitte ich mitzuteilen, aufgrund welcher Erwägungen und Beweismittel weiterhin von einem strafprozessuale Maßnahmen rechtfertigenden Tatverdacht ausgegangen wird.

Sofern weitere Ermittlungshandlungen für erforderlich erachtet werden, bitte ich, diese jeweils unter Angabe der Zielrichtung der in Aussicht genommenen Beweiserhebung und der in Betracht kommenden Beweismittel in einer zur Prüfung geeigneten Weise anzuführen.

II.

Etwaige Ermittlungen betreffend den Komplex "Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen" sind zunächst zurückzustellen.

III.

Soweit der Dezernent nach Kenntniserlangung von der Aufzeichnung des zwischen dem Abgeordneten Remmel und der Ehefrau des Beschuldigten Dr. Friedrich am 29. Mai 2008 geführten Telefongesprächs nicht unverzüglich für die Auswertung der im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation aufgezeichneten weiteren Gespräche Sorge getragen hat (zu vgl. Berichte vom 12., 13. und 21. August 2008), bitte ich - insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 101 Abs. 5, 160a StPO - das Erforderliche zu veranlassen und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auch hierüber mit Ihrem nächsten - nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen zu erstattenden - Bericht zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Bien

Der Generalstaatsanwalt Düsseldorf, 7. Oktober 2008
2 OAR 34/08

Betrugs-, Untreue- und Korruptionsvorwürfe gegen einen ehemaligen Abteilungsleiter des NRW-Umweltministeriums

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.
wegen banden- und gewerbsmäßigen Betruges u.a.
(85 Js 1/07 Staatsanwaltschaft Wuppertal)

Vfg.

1.
Vermerk:

a) ....

b)
Sachverhalt
Dem Ermittlungsverfahren 85 Js 1/07 StA Wuppertal liegt eine Strafanzeige des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 14. Juli 2006 zugrunde. Das Verfahren richtete sich zunächst nur gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich, der bis zu seiner Suspendierung im Juni 2006 Abteilungsleiter der Abteilung IV (Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft) im MUNLV war. In der Abteilung IV des MUNLV wird die nach dem Gesetz über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) erhobene Abwasserabgabe verwaltet, deren Aufkommen jährlich rund 230 Mio. EURO beträgt. § 13 AbwAG hat folgenden Wortlaut:

§ 13 Verwendung

(1) [1]Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. [2]Die Länder können bestimmen, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamms,
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen.

Durch die im Jahre 2000 verabschiedete Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) wurde innerhalb der Europäischen Union eine einheitliche und länderübergreifende Bewirtschaftung der Gewässer eingeführt. Gewässer sollen demnach nicht nur einen guten chemischen Zustand aufweisen, sondern auch in einen guten ökologischen Zustand gebracht werden. Alle Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, ihre Gewässer in diesem Sinne zu bewirtschaften. Im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL, für die in Nordrhein-Westfalen das MUNLV zuständig ist, hat die Abteilung IV Untersuchungs- und Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Hierfür standen jährlich zwischen 20 und 35 Mio. EURO aus der Abwasserabgabe zur Verfügung. Die Beauftragung solcher Untersuchungsvorhaben und sonstige Vergaben, zu denen auch die Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG zählen, hat das MUNLV durch Erlass vom 30. Dezember 1998, neu gefasst durch Erlass vom 15. November 2005, geregelt.[1] Gemäß Ziff. 2 des Erlasses muss eine personelle, organisatorische und funktionelle Trennung zwischen der Feststellung des Forschungs- und Untersuchungsbedarfs durch die Fachreferate und der Vergabeentscheidung durch die Vergabestelle zu erfolgen. Den Fachreferaten obliegt gemäß Ziff. 3 des Erlasses die Prüfung, ob gleichartige Ergebnisse bereits vorliegen oder in angemessener Zeit zu erwarten sind, durch eigene Kräfte erlangt werden können, oder das Vorhaben von Hochschulen, von Instituten der Hochschulen oder von sonstigen Einrichtungen des Landes durchgeführt werden kann (Bedarfsfeststellung). Sodann haben die - bis zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im November 2005 - in den Abteilungen eingerichteten Vergabestellen über die Vergabe eines Auftrags unter Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt zu entscheiden. Dabei ist auch die von dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen definierte politische Einschätzungsprärogative zu beachten.[2] Fachlich zuständig für die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (F+E-Projekte), die aus der Abwasserabgabe finanziert worden sind, war das Referat IV-9 (Referatsleiter zunächst Dr. Treunert, später Dr. Mertsch).[3]

---

[1] Zu vgl. Bd. I Bl. 174 ff., 181 ff. d.DA. (**Anlage 1**).

[2] zu vgl. NWVBl. 1992, 17 und 131: "Ob eine Regierung oder ein Regierungsmitglied zum Zwecke des Vollzugs gesetzlicher Zielvorgaben oder der Verwirklichung anderer dem Staat gestellter öffentlicher Sachaufgaben Aktivitäten entfaltet und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das geschieht, unterliegt grundsätzlich der politischen Einschätzungsprärogative des jeweils zuständigen Verantwortungsträgers. ... Die Ausübung dieses politischen Ermessens ist gerichtlich nur begrenzt, nämlich darauf überprüfbar, ob äußerste verfassungsrechtliche Grenzen eingehalten oder überschritten worden sind. ... Ob überhaupt ein politisches Bedürfnis für eine Ausgabe besteht, beantwortet sich im Wesentlichen nach den politischen Wertungen, deren Inhalt nur darauf gerichtlich überprüfte werden kann, ob die Grenze des Vertretbaren offensichtlich überschritten worden ist."

[3] Zu vgl. Bd. I Bl. 109 ff. d.DA. Nach der Umorganisation des MUNLV ist heute das Referat IV-7 zuständig.

Die Strafanzeige vom 14. Juli 2006 und die Aussagen der Zeuginnen Delpino und Dr. Frotscher-Hoof[4] ergaben Hinweise darauf, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich,

- pflichtwidrig wissenschaftliche Forschungsaufträge an die RWTH Aachen und private Institute unter Missachtung des Erlasses vom 30. Dezember 1998 und zweckwidriger Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe vergeben hat,

- für die pflichtwidrige Vergabe der Forschungsaufträge von der RWTH Aachen ein hochwertiges Laptop kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen hat und einen Lehrauftrag wahrnehmen durfte,

- eine Festplatte der ihm im MUNLV dienstlich zur Verfügung gestellten EDV-Anlage gestohlen hat,

- der Zeugin Delpino im Juni 2004 die Fragen und (gewünschten) Antworten des für das Bewerbungsgespräch im Rahmen eines Assessmentcenterverfahrens erstellten Fragenkataloges (Besetzung der Stelle einer Referatsleiterin in Abteilung IV des MUNLV) preisgegeben hat,

- von einer Person, mit der ein Auftragsverhältnis des MUNLV besteht, für vier Wochen einen Pkw Smart unentgeltlich zur Nutzung enthalten hat[5], und

- in den Jahren 2005 und 2006 bei der Abrechungsstelle des MUNLV unrichtige Reisekostenabrechungen (fehlende Angabe bereitgestellter Mahlzeiten) eingereicht hat.[6]

Hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Dienstgeheimnissen hat der Staatssekretär im MUNLV Dr. Schink am 20. Juli 2006 die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 StGB erteilt.[7]

Nach Übertragung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft auf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal hat die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Schreiben vom 26. Januar 2007 den Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen um die Übernahme der polizeilichen Aufgaben in dem Ermittlungsverfahren ersucht.[8]

---

[4] Die Zeuginnen sind Referatsleiterinnen im MUNLV in der Abteilung IV, deren Abteilungsleiter vormals der Beschuldigte Dr. Friedrich war. Die Zeugin Delpino war zudem stellvertretende Abteilungsleiterin.

[5] Zu vgl. Bd. I Bl. 65 ff; 414 d.DA.

[6] Zu vgl. Bd. I Bl. 109 ff.; 125 ff. d.DA.

[7] Zu vgl. Bd. I Bl. 7 d.DA.

[8] Zu vgl. Bd. I Bl. 477 d.DA.

Der Schwerpunkt der - bis Ende März 2008 andauernden - polizeilichen Ermittlungen betraf folgende Projekte:

1. "Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (Phase I, Teil 1, 2005), genannt **MAPRO**", durchgeführt vom Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen (**ISA**)[9].

   Unterauftragnehmer waren das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen e.V. (**FIW**)[10] und die Firmen **ahu AG**[11] und **DPU GmbH**. Kostenpunkt: **424.958,00 EURO**.

2. "Konzeption, Entwicklung und Aufbau eines Geoinformationssystems zur Beurteilung der Emissionen und Immissionen von Oberflächengewässern - Entwicklung geeigneter Auswertroutinen und Integration in das Fachinformationssystem FlussWinGIS", genannt **KARO**, durchgeführt vom Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen (**ISA**).

   Unterauftragnehmer waren das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen e.V. (**FIW**), das Prüf- und Entwicklungsinstitut an der RWTH Aachen e.V. (**PIA**)[12] und die Firma Keck Informationstechnologie (**KIT**)[13]. Kostenpunkt (mit drei Ergänzungsanträgen): **2.251.297,50 EURO**.

3. "Forschungsvorhaben Integriertes Flussgebietsmanagement NRW", genannt **GIS-Reevaluation**, durchgeführt von der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Umwelttechnik und Ökologie im Bauwesen (**Ü+Ö**)[14] in Zusammenarbeit mit der Firma **KIT**. Kostenpunkt: **1.653.008,00 EURO**.

4. "Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1, Phase 1", durchgeführt von der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Umwelttechnik und Ökologie im Bauwesen (**Ü+Ö**). Kostenpunkt (mit Ergänzungsantrag): **290.000,00 EURO**.

---

[9] Institutsleiter ist der Beschuldigte **Prof. Dr. Pinnekamp**.

[10] Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist **Prof. Dr. Dohmann**, Geschäftsführer ist der Beschuldigte **Dr. Bolle**.

[11] Vorstand ist der Beschuldigte **Dr. Meiners**.

[12] Geschäftsführer ist der Beschuldigte **Dr. Dorgeloh**.

[13] Geschäftsführer ist der Beschuldigte **Dr. Keck**.

[14] Lehrstuhlinhaber ist der Beschuldigte **Prof. Dr. Stolpe**.

5. "Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1, Phase 2", durchgeführt von der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Umwelttechnik und Ökologie im Bauwesen (**Ü+Ö**) in Zusammenarbeit mit der Firma **KIT**. Kostenpunkt (mit Ergänzungsantrag): **1.092.530,00 EURO**.

6. "Niederschlagswassereinleitungen in NRW", durchgeführt vom Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen (**ISA**). Unterauftragnehmer waren die Firmen **FIW** und **KIT**. Kostenpunkt: **332.984,00 EURO**.

Das LKA gelangte nach durchgeführten Ermittlungen - hierzu zählten insbesondere die Vernehmungen der Zeuginnen Delpino und Dr. Frotscher-Hoof, die die vorgenannten Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG überprüft hatten, und eine Bewertung der Vergaben durch das MUNLV[15] - zu dem Ergebnis, die Projekte seien von der Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht gedeckt. Das MUNLV hat in seiner - von dem Ständigen Vertreter des Abteilungsleiters IV gezeichneten Stellungnahme - ausgeführt, hinsichtlich des Projekts **"MAPRO"** bestünden erhebliche rechtliche Zweifel der Vereinbarkeit mit § 13 AbwAG; bei dem Projekt **"KARO"** seien ernsthafte Zweifel angebracht, dass es ein F+E-Vorhaben sei. Bei dem Projekt **"GIS-Reevaluation"** seien hinsichtlich der Erstellung DV-technischer Anwendungen Zweifel an der Einstufung als F+E-Vorhaben angezeigt. Das Projekt **"Niederschlagswassereinleitungen in NRW"** sei kein F+E-Vorhaben, denn das Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sei nachrangig gewesen. Auch bei den Projekten **"Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer"** habe es sich nicht um Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F+E) gehandelt, da die Anwendung wissenschaftlicher Methoden nicht erkennbar sei.

Die Auftragsvergabe zum Projekt "MAPRO" war im Übrigen auf Widerstand in Abteilung IV gestoßen, so dass drei Referatsleiter ihre Mitzeichnung verweigerten. Der Beschuldigte Dr. Friedrich ließ sich die Erteilung des Auftrags an die RWTH Aachen durch den Staatssekretär Dr. Schink genehmigen. Die Vergabe der übrigen Projekte erfolgte unter Mitzeichnung der beteiligten Fachreferate.

Das LKA übersandte die Akte mit einem 152 Seiten umfassenden Vermerk vom 27. März 2008[16] der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit der Anregung zur Durchführung strafprozessualer Maßnahmen, darunter auch die Beantragung von

---

[15] Zu vgl. Bd. IV Bl. 1572 ff.; Bd. VI Bl. 2784 ff. (Entwurf); Bd. X Bl. 4638 ff. d.DA. (Fragenkatalog und Antworten als **Anlage 2**).
[16] Zu vgl. Bd. V Bl. 2342 ff. d.DA.

Haftbefehlen gegen die Beschuldigten Dr. Friedrich, Prof. Dr. Pinnekamp, Prof. Dr. Stolpe, Dr. Meiners und Dr. Keck.

Mit Verfügung vom 14. April 2008 beantragte die Staatsanwaltschaft Wuppertal Haftbefehle gegen die vorgenannten Beschuldigten.[17] Nach fernmündlicher Erörterung mit der Haftrichterin am 5. Mai 2008 hielt der Dezernent nur den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Meiners aufrecht.[18] Das Amtsgericht Wuppertal erließ am 8. Mai 2008 Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in zehn Fällen, davon in 9 Fällen in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Untreue, sowie Bestechlichkeit in einem Fall.[19] Dem Haftbefehl lagen die oben genannten Projekte nebst Ergänzungsanträgen und die Überlassung eines Laptops durch den Beschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp an den Beschuldigten Dr. Friedrich zugrunde. Gegen den Beschuldigten Dr. Meiners lehnte das Amtsgericht Wuppertal den Erlass eines Haftbefehls mangels Haftgrundes ab.[20]

Durch Beschluss vom 8. Mai 2008 gestattete das Amtsgerichts Wuppertal die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation der Beschuldigten in dem Zeitraum vom 21. Mai bis zum 15. Juni 2008.[21]

Aufgrund der Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008 wurden am 29. Mai 2008 bundesweit 45 Objekte, darunter auch die Wohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich in Meschede, durchsucht. In dem von KHK Grosche (LKA) unter dem 30. Mai 2008 verfassten Durchsuchungsbericht heißt es:

> "09.33 Uhr
> Herrn Dr. Friedrich wurde gegen 09.33 Uhr .... (gestattet), einen Bekannten, Herrn Remmel, Abgeordneter im Landtag NRW anzurufen ...
>
> 09.40 Uhr
> Herr Remmel wurde durch Herrn Dr. Friedrich in meinem Beisein informiert ..."[22]

Die am 29. Mai 2008 durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen erstreckten sich auch auf Maßnahmen der Vermögensabschöpfung. Insgesamt wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von 2,5 Mio. EURO bei den Firmen **ahu GmbH und KIT** sowie den Instituten **PIA** und **FIW** und arrestiert. Sichergestellt wurde ein Betrag von

---

[17] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2561 ff. d.DA.

[18] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2582 d.DA.

[19] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2583 ff. d.DA.

[20] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2589 f. d.DA.

[21] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2664 ff. d.DA.

[22] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2824 ff. d.DA.

annähernd 2,0 Mio. EURO.[23] Die Vermögensbeschlagnahmen haben noch heute Bestand.

Im Anschluss an die Durchsuchungen sind die bei den beteiligten Instituten und Firmen beschäftigten Personen zeugenschaftlich vernommen worden. Die insgesamt 19 Zeugen haben ausnahmslos angegeben, die jeweiligen Projekte seien tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt worden und hätten einen wissenschaftlichen Bezug gehabt. Beispielhaft soll nachfolgend die Vernehmung der Zeugin Jaschinski von der Ruhr-Universität Bochum dargestellt werden.[24]

> "Ich bin gelernte Diplomgeographin und habe im März 2006 beim U+Ö als wissenschaftliche Mitarbeiterin angefangen.
> ....
>
> Ich selbst war an diesem Projekt (Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer) seit März 2006 ... beschäftigt. Ich habe als wissenschaftliche Mitarbeiterin die Befragung der Behörden, die für die Wasserwirtschaft zuständig sind, ... (durchgeführt). Wir haben dort die vorhandenen wasserrechtlichen Bescheide ausgewertet. Informationen aus diesen Bescheiden haben wir dann in eine Datenbank eingepflegt. •
> ...
>
> Aus meiner Sicht war unsere gesamte Tätigkeit eine wissenschaftliche Tätigkeit (z.B. Darstellung mit Spezialsoftware, Erstellung von SENKI-Diagrammen etc.).
>
> Es ging nicht nur um Kontrolle, sondern vor allem um das Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen.
>
> Ich wusste, dass F&E Vorhaben aus der Abwasserabgabe finanziert wurden. Generell wurden Projekte im Bereich Wassermanagement aus der Abwasserabgabe finanziert. Ziel der Abwasserabgabe ist, dass Einleiter eine Entschädigung leisten. Hier war es für uns selbstverständlich, dass SIO II (Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1, Phase 2) aus der Abwasserabgabe finanziert werden mussten. Es wurde nicht thematisiert."

Gleichwohl gelangte das LKA in einem 66-seitigen Vermerk vom 17. Juni 2008[25] hinsichtlich der Verdachtslage bezüglich des Beschuldigten Dr. Friedrich zu folgendem Ergebnis:

> "Die ersten Erkenntnisse erhärten den Verdacht, dass die .... Mittel aus der Abwasserabgabe zweckentfremdet verwandt wurden. ...
>
> **2. 3 Zeugenvernehmungen**
> Im Rahmen von Zeugenvernehmungen gegebene Antworten zu F+E bzw. zur Zweckbindung der Abwasserabgabe erwecken eher den Eindruck, dass Mitarbeiter der involvierten Institute und Firmen dies nicht richtig beurteilen konnten oder wollten.

---

[23] OAA'in Boka / OStA Frobel am 29.09.2008.

[24] Zu vgl. Bd. VIII Bl. 3568 ff. d.DA.

[25] Zu vgl. Bd. XI Bl. 4928 ff. d.DA.

Teilweise wurde pauschal dargestellt, dass es sich natürlich um wissenschaftliche Arbeiten handelte, jedoch nicht begründet, warum.
...

2.4 Bewertung
Nach den oben dargestellten Erkenntnissen hat es sich weiter verifiziert, dass zu den verdächtigen Projekten Mittel aus der Abwasserabgabe zweckentfremdet verwandt wurden. Auch wenn die meisten wissenschaftlichen Mitarbeiter der involvierten Institute und Firmen davon ausgehen, dass die Projekte wissenschaftlicher Natur waren, entsprechen die beschriebenen Inhalte dem bisherigen Ermittlungsergebnis und der Stellungnahme des MUNLV.
Selbst wenn wissenschaftliche Elemente mit in diese Projekte mit eingeflossen sein sollten, ist nach hiesiger Bewertung gleichwohl die Zweckbindung nicht gegeben. Die Anträge für die Projekte wurden jeweils als F+E Vorhaben gestellt und bewilligt. Demnach kommt eine Zweckbindung auch nur nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG in Betracht. Zumindest wurde dies dem getäuschten BdH so dargestellt. Die Zweckbindung nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG sieht jedoch die Forschung und Entwicklung von Anlagen und Verfahren vor. Es ist nicht erkennbar, dass in den Projekten Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte entwickelt wurden.
Daher muss neben dem bisherigen Ermittlungsergebnis die Stellungnahme des MUNLV als richtig angenommen werden, die F+E und somit die Zweckbindung für die verdächtigen Projekte weitestgehend verneint."

Der Beschuldigte Dr. Friedrich wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 20. Juni 2008 gegen Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.[26]

Der Zeuge Dr. **Mertsch**, der zu einem späteren Zeitpunkt den Status eines Beschuldigten[27] erlangt hat, hat sich am 29. Mai 2008 wie folgt geäußert: Er sei seit 2005 Leiter des Referates IV-7 (vormals IV-9). Der Referatsleiter sei damit betraut, F+E-Projekte, die aus der Abwasserabgabe finanziert werden sollten, fachlich zu bewerten und die Mittelweitergabe zu veranlassen. Bei **"MAPRO"** handele es sich um ein Projekt, dass der Umsetzung der EU-WRRL diene.[28] Primär gehe es um die Bewertung der stofflichen Einträge in die Gewässer. Bei dem Projekt habe die Frage der Bewertung der Wassergüte im Vordergrund gestanden. Ziel sei gewesen, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL vorzubereiten. Insofern habe aus fachlicher Sicht die Möglichkeit der Verwendung der Abwasserabgabe bestanden, obwohl es sich nicht um ein reines F+E-Vorhaben gehandelt habe.

Bei dem Projekt **"GIS-Reevaluation"** sollten die im Rahmen der EU-WRRL erhobenen Daten überprüft und eine Optimierung der Auswertung vorgenommen werden. Da fachliche und wissenschaftliche Arbeiten mit der Zielsetzung, eine

---

[26] Zu vgl. Bd. XI Bl. 5059 f. d.DA.

[27] Gegen den Beschuldigten wird der Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit der Initiative WWI (siehe unten) erhoben. Ein zudem erhobener Vorwurf der Bestechlichkeit (Annahme eines Laptops von der FH Münster) hat sich - nach Durchführung weiterer Ermittlungen - nicht bestätigt.

[28] Zu vgl. Bd. VII Bl. 3116 ff. d.DA.

Datengrundlage für die Bewertung der Gewässergüte zu erhalten, durchgeführt worden seien, habe das Projekt auch aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert werden können. Im weitesten Sinne habe es sich auch um ein F+E-Vorhaben gehandelt. Soweit dabei Daten, die gerade erst erhoben worden seien, zeitnah überprüft worden seien, habe das Projekt nicht der sachlichen Überprüfung, sondern der konzeptionellen Weiterentwicklung gedient. Dem Beschuldigten Dr. Friedrich sei es bei der EDV-gestützten Aufnahme von Daten immer darum gegangen, ein nachhaltiges System zu schaffen, das auch Jahre später noch nutzbar sei.

Das Projekt **"KARO"** habe das besondere Interesse des Beschuldigten Dr. Friedrich geweckt. Die Durchführung des Projekts habe er - der Zeuge Dr. Mertsch - aber auch immer für sinnvoll und notwendig erachtet. Die Ergebnisse des Projekts würden dazu führen, dass in Kürze Abwasserdaten landesweit ins Internet gestellt werden könnten. Da von der RWTH Aachen in sehr komplexer Weise analysiert worden sei, wie die Qualität von Kläranlagen, von Niederschlagseinleitungen etc. bewertet werden könne, habe es sich um ein F+E-Vorhaben gehandelt, so dass die Zweckbindung der Abwasserabgabe eingehalten worden sei.

Im Rahmen des Projekts **"Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer"** sei eine umfängliche Analyse der Schadstoffeinträge in die Gewässer und eine Bewertung der Abwasserbehandlungsanlagen, der wasserrechtlichen Bescheide und der Überwachung von Abwasseranlagen vorgenommen worden. Zudem seien Vorschläge für eine konzeptionelle Überarbeitung in allen Bereichen unterbreitet worden. Das Projekt sei kein reines Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Es diene aber der Neukonzeption in Bereichen der Genehmigung und Überwachung von Abwassereinleitungen sowie der Bewertung von Schadstoffanträgen. Eine solche - von der Politik geforderte - Neubewertung werde im Zusammenhang mit der Trinkwasserqualität der Ruhr im MUNLV gerade vorbereitet. Somit handele es sich in jedem Fall um ein Entwicklungsvorhaben und erfülle die Vorgaben der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes.

Der Beschuldigte **Dr. Treunert**[29], der bis Januar 2005 Leiter des damaligen Referats IV-9 (Abwasserbeseitigung) im MUNLV gewesen ist und in dieser Funktion den Auftrag für das Projekt "KARO" an die RWTH Aachen unterzeichnet hat, hat sich wie folgt eingelassen:[30] Er habe an dem Gesetzgebungsvorhaben "Abwasserabgabengesetz" mitgewirkt. In § 13 Abs. 2 AbwAG seien die Verwendungsmöglichkeiten für die Abwasserabgabe exemplarisch aufgeführt. Es sei

---

[29] Gegen den Beschuldigten wurde der Vorwurf der Untreue und der Bestechlichkeit erhoben, nachdem bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma KIT ein verdächtiges Gesprächsprotokoll aufgefunden worden ist (zu vgl. Bd. IX Bl. 4002 d.DA.). Der gegen Dr. Treunert gerichtete Verdacht hat sich nicht bestätigt; die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat bereits angekündigt, das Verfahren insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen (zu vgl. Bd. XI Bl. 5146 d.DA.).

[30] Zu vgl. Bd. IX Bl. 4013 ff. d.DA.

allerdings bundesweit gängige Praxis gewesen, die Abwasserabgaben nicht immer zweckgebunden zu verwenden oder einzusetzen. Die insoweit durchgeführten Projekte hätten sonst von den abwasserbesei-tigungspflichtigen Kommunen und Verbänden finanziert werden müssen, die finanziell dazu gar nicht in der Lage gewesen wären. Es wäre also nichts passiert.

Der Beschuldigte **Prof. Dr. Pinnekamp** hat sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Rahmen einer verantwortlichen Vernehmung am 29. Mai 2008 wie folgt eingelassen: Er sei der Verantwortliche des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen für das Projekt "**MAPRO**" gewesen.[31] Das Projekt sei im Dialog mit dem MUNLV entstanden. Die Initiative sei von dem Beschuldigten Dr. Friedrich ausgegangen. Da die projektsteuernde Tätigkeit einen wissenschaftlichen Hintergrund benötigt hätte, sei das Projekt eine Mischung aus wissenschaftlichem Vorhaben und Projektsteuerung gewesen. Eine scharfe Trennung zwischen den wissenschaftlichen Elementen und der Projektsteuerung sei im Übrigen nicht möglich. Auch das Projekt "**KARO**" sei ein F+E-Vorhaben gewesen. Die Entwicklung neuartiger Programmsysteme habe im Vordergrund gestanden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich habe sich intensiv um die Projektbearbeitung gekümmert. Da die verwendeten EDV-Programme und Datenbanken für handelsübliche Computer nicht geeignet gewesen seien, sei in einem Gespräch das Erfordernis der Bereitstellung eines leistungsfähigen Rechners für den Beschuldigten Dr. Friedrich festgestellt worden. Ob der Beschuldigte Dr. Friedrich das angefragt habe, oder ob die EDV-Leute des Instituts angeboten hätten, einen leistungsfähigen Computer zur Verfügung zu stellen, könne er - der Beschuldigte Prof. Dr. Pinnekamp - nicht sagen. Der Rechner sei bei der RWTH Aachen beschafft und inventarisiert worden. Nachdem der Beschuldigte Dr. Friedrich beim MUNLV ausgeschieden sei, habe er den Computer ordnungsgemäß zurückgegeben.

Der Beschuldigte **Dr. Friedrich** hat sich mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 18. Juni 2008 zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen wie folgt eingelassen:[32] Alle von den Ermittlungsbehörden untersuchten Projekte seien unter den Begriff des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG zu subsumieren. Bei der Vergabe der Aufträge sei jeweils der Erlass des MUNLV vom 30. Dezember 1998 beachtet worden. Die Bewilligung sei inhaltlich in ständigen Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium des Landes NRW erfolgt, da im Bereich der Wasserwirtschaft das Umweltministerium die Schwerpunkte an den Universitäten Aachen, Münster, Duisburg, Essen und Dortmund förderte und dementsprechend das Wissenschaftsministerium seinerseits die Mittel in diesem Forschungsbereich deutlich vermindern konnte. Es habe insoweit der über Jahre

---

[31] Zu vgl. Bd. VII Bl. 3378 ff. d.DA.

[32] Zu vgl. Bd. XI Bl. 5064 ff. d.DA.

gelebten Regierungspraxis der Landesregierungen entsprochen, denjenigen Teil des Wissenschaftspolitik des Landes NRW, welches sachlich und fachlich mit der Zuständigkeit des Umweltministeriums begründet werden konnte, auch von dort aus zu fördern.

Da nachhaltige Gewässerschutzmaßnahmen Jahre bräuchten, sei beispielsweise die Vergabe von Forschungsprojekten wie **"MAPRO"** und **"KARO"** zwingend erforderlich gewesen, um überhaupt die Voraussetzungen für - auf wissenschaftlichen Daten basierende - umweltpolitische Entscheidungen zu schaffen und die Vorgaben der EU-WRRL zu erfüllen. Dies habe jedenfalls der umweltpolitischen Einschätzungsprärogative und dem politischen Entscheidungswillen der rot-grünen Landesregierung und insbesondere der damaligen Ministerin Höhn entsprochen. Ein die Erlasslage und die erkennbare politische Einschätzungsprärogative ändernde bzw. abweichende Vorgabe habe es nach dem Wechsel der Landesregierung im Jahre 2005 nicht gegeben.

c)
Weitere Tatvorwürfe
(1)
Soweit gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich und andere Beschuldigte der Vorwurf der Bestechlichkeit und Bestechung erhoben worden ist, hat sich dieser - mit Ausnahme der Überlassung eines Kraftfahrzeuges - nicht bestätigt. Der von dem Beschuldigten Dr. Friedrich genutzte Laptop ist im Rahmen eines Projektes von der RWTH Aachen angeschafft und dem Beschuldigten nach Inventarisierung zu dienstlichen Zwecken überlassen worden. Der Vorwurf, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe mit seiner damaligen Lebensgefährtin auf Kosten der Beschuldigten Adam und Schwevers einen Frankreichurlaub kostenlos verbracht, ist nach den Ermittlungen nicht aufrechtzuerhalten. Denn der Beschuldigte und seine damalige Lebensgefährtin haben jeweils den auf sie entfallenden Anteil für die Reise gezahlt.[33] Es bleibt lediglich der Vorwurf, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe von dem Beschuldigten Deiss einen Pkw Smart kostenlos zur Nutzung erhalten. Hierzu müssten weitere Ermittlungen erfolgen. Diese dürften aber wenig Aussicht auf Erfolg haben. Aus der Überwachung der Telekommunikation ergibt sich, dass es sich bei der Überlassung des Pkw um einen reinen Freundschaftsdienst des Beschuldigten Deiss gehandelt haben dürfte.[34] Auch wenn die Firma SID GmbH, deren Gesellschafter der Beschuldigte Deiss ist, Aufträge des MUNLV erhalten hat, dürfte eine Unrechtsvereinbarung im Sinne der §§ 331 ff. StGB kaum nachweisbar sein. Entgegen der Annahme des LKA wird man aus der Philosophie des Beschuldigten Dr. Friedrich, der das Prinzip "keine Leistung ohne Gegenleistung" verfechtet[35], nicht

---

[33] Zu vgl. Bd. XI Bl. 4986 d.DA.

[34] Zu vgl. Bd. X Bl. 4920 d.DA.

[35] Zu vgl. Bd. I Bl. 115 d.DA.

ohne weitere Verdachtsmomente auf eine Unrechtsvereinbarung schließen können. Auch der nachweisbare kurze Zeitraum der Fahrzeugüberlassung dürfte gegen die Annahme eines Korruptionsdeliktes sprechen. Das in Rede stehende Fahrzeug ist am 14. Oktober 2005 zugelassen worden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich war nach den Ermittlungen in dem Zeitraum vom 18. bis zum 21. Oktober 2005 - also nur drei Tage - nicht im Besitz eines eigenen Fahrzeugs.[36]

(2)
Die durchgeführte Überwachung der Telekommunikation[37] hat die Ermittler dazu gebracht, das landesweite Projekt "Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen (WWI)" in den Fokus zu nehmen. Bei der WWI handelt es sich um eine Brancheninitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bündelung der vielfältigen und zersplitterten Aktivitäten der NRW-Wasserwirtschaft. Beteiligt an der seit 2002 bestehenden Initiative sind das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen und das MUNLV. Die Finanzierung der Initiative erfolgt aus Mitteln der drei Ministerien sowie aus EU-Geldern. Das MUNLV beteiligt sich an der WWI mit Mitteln aus der Abwasserabgabe. Das LKA und die Staatsanwaltschaft Wuppertal ziehen die Zweckbindung des § 13 AbwAG in Zweifel, da nach der Zielrichtung der Initiative ein direkter Bezug zu einer möglichen Verbesserung der Gewässergüte der Flüsse in Nordrhein-Westfalen fehle.[38] Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat die Ermittlungen bereits auf diesen Komplex ausgeweitet (Amtshilfeersuchen, Durchsuchungen, Vernehmungen). Die Ermittlungen stehen erst am Anfang.

d)
Rechtliche Bewertung der bisherigen Ermittlungsergebnisse
Aufgrund der Überprüfungen der Projekte durch das MUNLV ist die erfolgte Annahme eines Anfangsverdachts, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe mit den Verantwortlichen auf der Auftragnehmerseite in betrügerischer Weise Fördermittel für das jeweilige Projekt erlangt, nicht zu beanstanden.

Die weiteren Ermittlungen - insbesondere die Durchsuchungen und Vernehmungen - haben jedoch weder einen dringenden noch einen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich eines banden- und gewerbsmäßigen Betruges bzw. einer banden- und gewerbsmäßigen Untreue ergeben. Ein solcher dringender oder hinreichender Tatverdacht dürfte - soweit dies aus hiesiger Sicht allein anhand der Ermittlungsakte

---

[36] Zu vgl. Bd. V Bl. 2090 d.DA.

[37] Zu vgl. Bd. VI Bl. 2882 f. d.DA.

[38] Zu vgl. Bd. X Bl. 4819 ff. d. DA.

beurteilt werden kann - auch durch weitere Ermittlungen nicht zu erwarten stehen. Im Einzelnen:

(1)
Untreue gemäß § 266 StGB
§ 266 StGB verlangt neben der Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht einen Vermögensnachteil für das zu betreuende Vermögen. Der Beschuldigte Dr. Friedrich müsste die ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht pflichtwidrig verletzt haben. Die Pflichtwidrigkeit könnte darin zu erblicken sein, dass der Beschuldigte Aufträge aus Mitteln der Abwasserabgabe finanzieren ließ, obwohl die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG nicht vorlagen. Einen solchen Tatnachweis zu führen, dürfte kaum möglich sein. Dass die untersuchten Projekte keine F+E-Vorhaben im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG waren, dürfte sich nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit feststellen lassen. Denn die Auffassungen, was unter § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG fällt, und wie hoch bei einem Projekt der Forschungs- bzw. Entwicklungsanteil sein muss, gehen weit auseinander. Es handelt sich also um eine Bewertungsfrage.

Das MUNLV hat Zweifel hinsichtlich der Einordnung als F+E-Vorhaben bei den Projekten "MAPRO", "KARO" und "GIS-Reevaluation" geäußert. Die Projekte "Niederschlagswassereinleitungen in NRW" und "Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer" hält es nicht für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Der zuständige Referatsleiter Dr. Mertsch vertritt allerdings insoweit eine andere Auffassung.

Soweit die Projekte "KARO", "MAPRO" und "Niederschlagswassereinleitungen in NRW" betroffen sind, liegt inzwischen ein - von dem Beschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp in Auftrag gegebenes - (Partei-) Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel vor, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Projekte jeweils mit der Zweckbindung des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG in Einklang stehen (Bl. 137 ff. d.V.).

Unberücksichtigt darf in diesem Zusammenhang auch nicht bleiben, dass die Hauptbelastungszeugin Delpino bei ihrer Vernehmung am 6. Juni 2008 ihre bisherigen Aussagen eingeschränkt und bekundet hat, sie könne - da sie keine Juristin sei - nicht beurteilen, ob auch mittelbare Auswirkungen unter § 13 AbwAG zu subsumieren sind.[39]

Selbst wenn der Nachweis gelingen würde, dass ein oder mehrere Projekte nicht aus Mitteln der Abwasserabgabe hätten finanziert werden dürfen, dürfte - da es keine Richtlinien im MUNLV für die Auslegung des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG gab[40] - ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen sein. Dem Beschuldigten, der sowohl von

---

[39] Zu vgl. Bd. IX Bl. 4305 ff. d.DA. Dies könnte bei der WWI von Bedeutung sein.

[40] Zu vgl. Bd. X Bl. 4638 ff. d.DA.

seinen Mitbeschuldigten als auch von den Zeugen als "Vollblutwissenschaftler" und "Workaholic" bezeichnet worden ist, dürfte kaum nachzuweisen sein, dass er bewusst gegen die Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes verstoßen hat. Er hat - unbestritten - § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG äußerst weit ausgelegt. Soweit in dem einen oder anderen Fall die Grenze des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG überschritten sein sollte, dürfte gegen den Beschuldigten allenfalls ein - im Rahmen der §§ 263, 266 nicht strafbewehrter - Fahrlässigkeitsvorwurf zu erheben sein. Gestützt wird diese Auffassung durch die in einem polizeilichen Vermerk niedergelegten Angaben des Beschuldigten Dr. Keck:[41]

> "Insgesamt schildert Herr Dr. Keck den Beschuldigten Dr. Friedrich als 'Workaholic'. Ein Mann, der viel bewegt hat, der NRW im Gewässerbereich in der Bundesrepublik an die Spitze bringen wollte und auch gebracht hat. Er habe erkannt, dass die Wasserrahmenrichtlinien der EU von großer Bedeutung seien und danach entsprechend gehandelt. Er habe die unterschiedlichen Datenstrukturen harmonisieren wollen, weil die Auflagen der EU sonst nicht zu realisieren seien.
>
> In diesem Zusammenhang habe Dr. Friedrich die ihm erforderlich erscheinenden Aufträge - teilweise allerdings etwas 'gutsherrenartig' - verteilt. Es sei hier viel gute und wichtige Arbeit geleistet worden. Davon profitiere das Land noch heute, auch Frau Delpino, die sich mit den Ergebnissen profilieren könne."

Wie gering derzeit der Tatverdacht ist, belegt auch die Bewertung dieser entlastenden Angaben durch das LKA:[42]

> "Die...dargestellten Angaben zum Beschuldigten Dr. Friedrich decken sich mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis, dass er mit allen Mitteln 'seine' Projekte durchsetzte. Auch wenn er damit 'hohe Ziele' zum Schutz der Umwelt verfolgte, war er an Recht und Gesetz gebunden. Ob es ihm jedoch nur ... um den Umweltschutz ging, erscheint insbesondere deshalb zweifelhaft, weil er 2002 als Geschäftsführer des Umweltdienstleisters Schönmakers 'die Seiten wechselte'...."[43]

Ferner ist das Vorliegen eines Nachteils zu prüfen. Ein Untreueschaden ist bei der Fehlleitung öffentlicher Mittel dann nicht gegeben, wenn der Dienstherr eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erlangt.[44] Die Projekte sind durchgeführt worden. Die Abschlussberichte sind erstellt und Datensammlungen auch schon im Internet veröffentlicht worden (z.B. www.flussgebiete.nrw.de). Dass der Auftraggeber, das MUNLV, keine oder nur eine wirtschaftlich sinnlose Leistung erhalten hat, dürfte nicht nachzuweisen sein. Ob ein Projekt in seiner konkreten Ausgestaltung sinnvoll ist, obliegt wiederum der politischen Einschätzungsprärogative.

---

[41] Zu vgl. Bd. VIII Bl. 3757 d.DA.

[42] Zu vgl. Bd. XI Bl. 4936 d.DA.

[43] Der Beschuldigte Dr. Friedrich war von 1996 bis 2002 Abteilungsleiter im MUNLV, verließ das Ministerium im Sommer 2002, um in die Privatwirtschaft zu wechseln. Zu Beginn des Jahres 2003 kehrte er ins Ministerium auf seine alte Position zurück.

[44] Zu vgl. BGHSt 40, 287, 295.

Hinsichtlich des Projekts "MAPRO" wäre - sofern man einen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich des objektiven und subjektiven Tatbestandes bejahen würde - die Frage der rechtfertigenden Einwilligung der Hausspitze des MUNLV zu thematisieren. Der Staatssekretär Dr. Schink hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 22. August 2007 folgendes bekundet:[45]

> "Mit meinen Abteilungsleitern führte ich regelmäßig 4-Augen-Gespräche, um aus meiner Sicht wesentliche Sachen zu besprechen und abzustimmen. Herr Dr. Friedrich nutzte die Gespräche, um mich 'überfallartig' mit Themen zu konfrontieren, um dazu eine Entscheidung von mir zu erhalten. So war es auch mit dem Projekt MAPRO. Im Rahmen eines solchen Gespräches sprach Herr Dr. Friedrich an, dass das Projekt MAPRO an das Institut für Siedlungsabwasser der RWTH Aachen als Forschungsauftrag vergeben werden sollte. Ich hatte bis dahin von dem Projekt keine Kenntnis. Daher fragte ich nur, ob der Auftrag nicht ausgeschrieben werden müsse. Herr Dr. Friedrich räumte ein, dass es zwar innerhalb seiner Abteilung IV kontrovers diskutiert wurde, ob ein Vergabeverfahren erforderlich sei, vertrat aber die Ansicht, dass es üblich sei, dass Forschungsaufträge an universitäre Einrichtungen ohne Vergabeverfahren verteilt werden. Daher stimmte ich zu. Von weiteren Bedenken der Referatsleiter ... hat Herr Dr. Friedrich mich nicht unterrichtet. Hätte ich davon und von den Inhalten des Projekts Kenntnis gehabt, hätte ich der Beauftragung so nicht zugestimmt. ...
>
> Ich fühle mich (im Nachhinein) von Herrn Dr. Friedrich nicht in der Form umfassend informiert, wie es als Abteilungsleiter seine Pflicht gewesen wäre mit der Folge, dass ich bei der Entscheidung den Vorgang nicht auf einer umfassenden Tatsachengrundlage bewerten konnte."

Bei dieser Sachlage wird man letztlich kaum den Nachweis führen können, dass die Einwilligung erschlichen wurde oder auf Willensmängeln beruhte. Denn der Beschuldigte Dr. Friedrich, der über die unterschiedlichen Auffassungen über das Projekt in seiner Abteilung berichtet hatte, durfte davon ausgehen, dass dem Staatssekretär, der, obwohl er zuvor nicht mit dem Projekt befasst war, keine Einzelheiten zu den zu beauftragenden Leistungen wissen wollte, seine Einschätzung ausreichte.

(2)

<u>Betrug gemäß § 263 StGB</u>

Der Betrugstatbestand setzt zunächst eine Täuschungshandlung voraus. Eine solche Täuschungshandlung dürfte dem Beschuldigten Dr. Friedrich aufgrund der obigen Ausführungen nicht nachzuweisen sein. Der dringende Tatverdacht ist bislang auf eine Täuschung des Beauftragten für den Haushalt gestützt worden. Allerdings dürfte sich der Beauftragte für den Haushalt über das Vorliegen der Zweckbindung des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG keine Gedanken gemacht haben. Denn die Frage, ob ein Vorhaben aus den Mitteln der Abwasserabgabe finanziert werden darf, ist allein durch die Fachreferate und den Abteilungsleiter zu klären. Der Beauftragte für den Haushalt prüft nur, ob die innerministeriellen Vorgaben für die Vergabe eingehalten

---

[45] Zu vgl. Bd. III Bl. 1290 f. d.DA.

worden sind, und Mittel aus dem speziellen Titel für die Maßnahme zur Verfügung stehen. Eine Täuschung dürfte demnach ausscheiden.

Letztlich wäre auch ein Vermögensschaden im Sinne von § 263 StGB zu verneinen, da - wie zuvor beschrieben - alle Projekte durchgeführt worden sind.

Für den (neuen) Vorwurf, die Finanzierung der Initiative WWI durch das MUNLV sei nicht von der Zweckbindung des § 13 AbwAG gedeckt, dürften die Ausführungen zu §§ 266, 263 StGB entsprechend gelten. Immerhin hat der zuständige Referatsleiter Dr. Mertsch die Vereinbarkeit mit § 13 AbwAG geprüft. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, Aufgabe der WWI sei "die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte".[46] Vor diesem Hintergrund hat er die Durchführung des - ca. 1,6 Mio. EURO teuren - Vorhabens aufgrund des großen Landesinteresses ausdrücklich befürwortet.

(3)
Gewerbs- und bandenmäßige Tatbegehung
Für eine Bandenabrede ist der auf einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung manifestierte übereinstimmende Wille erforderlich, sich mit mindestens zwei anderen Personen zusammenzufinden, um künftig für eine gewisse Dauer eine Mehrzahl von Straftaten zu begehen.[47] Dafür - und auch für einen gewerbsmäßige Begehung von Betrugs- und Untreuehandlungen - geben die Ermittlungsergebnisse nichts her. Eine persönliche Bereicherung des Beschuldigten Dr. Friedrich und/oder der übrigen Beschuldigten konnte bislang nicht festgestellt werden.

(4)
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b StGB
Soweit der Beschuldigte Dr. Friedrich der Zeugin Delpino am 13. Juni 2004 die Fragen und Antworten für das Auswahlverfahren zur Besetzung der Referatsleiterstelle im MUNLV preisgegeben und hierdurch eine Verletzung von Dienstgeheimnissen gemäß § 353b Abs. 1 StGB begangen haben könnte, erscheint die Frage des Vorsatzes hinsichtlich der konkreten Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen fraglich. Die Zeugin Depino ging davon aus, dass der Beschuldigte ihr als bestbeurteilteste Kandidatin zu der Stelle verhelfen wollte.

---

[46] Zu vgl. Bd. X Bl. 4826 f. d.DA.

[47] Zu vgl. Fischer, StGB, 55. Auflg., § 244 Rdnr. 18a.

(5)
Die verbleibenden Tatvorwürfe (Diebstahl/Unterschlagung einer Festplatte, Nutzung des Pkw Smart und unrichtige Reisekostenanträge) sind äußerst vage. Hinsichtlich etwaiger unrichtiger Reisekostenanträge dürfte auch die Frage im Raum stehen, ob der gemäß § 263 Abs. 4 i.V.m § 248a StGB erforderliche Strafantrag[48] rechtzeitig gestellt worden ist, da ein Teil der Anträge des Beschuldigten Dr. Friedrich aus dem Jahre 2005 stammt.

e) - f)
...

2. - 3.
...

Im Auftrag
Frobel

[48] Es dürfte sich jeweils um Beträge unter 5,- EURO handeln; zudem kommt - da der Beschuldigte durch den Kostenbeamten auf die Unvollständigkeit seiner Anträge hingewiesen worden ist, und sodann korrigierte Anträge eingereicht wurden - nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht.